Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.

Richtlinien zum Förderprogramm Energie der Einwohnergemeinde Entlebuch

vom 1. Januar 2008

revidiert am 1. April 2016

aktualisiert am 12. Januar 2022

UNESCO BIOSPHÄRE ENTLEBUCH LUZERN SCHWEIZ

Energiestadt GOLD Entlebuch european energy award

Die vorliegenden Richtlinien enthalten die Ausführungsbestimmungen und Beitragssätze zum Förderprogramm Energie der Gemeinde Entlebuch und sind Bestandteil des Programms zur Förderung erneuerbarer Energien und rationeller Energienutzung vom 1. Januar 2008, revidiert am 1. April 2016 und aktualisiert am 12. Januar 2022.

➔ **Maximaler Beitrag für alle Anlagen inkl. Grundbeitrag Fr. 2'250.—**

a) Beiträge an thermische Solaranlagen (Sonnenkollektoren)

Die Gemeinde Entlebuch unterstützt die Erstellung von thermischen Solaranlagen.

- Grundbeitrag Fr. 500.- / Anlage
- Flächenbeitrag Fr. 50.- / m^2 (für Flächen von 4 bis 30 m^2)

Berechnungsgrundlagen:

- Der Flächenbeitrag von Fr. 50.-/m^2 wird mit dem Kollektortypenfaktor multipliziert:
  1.3 für Vakuumröhren
  1.0 für selektive, verglaste Kollektoren
  0.80 für nicht selektive, verglaste Kollektoren
  0.55 für selektive, unverglaste Kollektoren.
- Die Einteilung der Typen erfolgt nach der Klassifikation der Solar Prüf- und Forschungsstelle Rapperswil (SPF).

Bedingungen zum Erhalt von Förderbeiträgen:

- Anlagen für Warmwasser und Heizung ab 4 m^2 bis 30 m^2 Absorberfläche. Ausgenommen sind Luftkollektoren, Anlagen zur Heutrocknung und Anlagen zur Schwimmbad-Beheizung.
- Verwendung von Kollektortypen mit SPF-Qualitätslabel oder äquivalent (ISO 906-2). Leistungsgarantie des BFE (Bundesamt für Energie) für Sonnenkollektor-Anlagen muss vorgelegt werden.

Rechtsanspruch:

- Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets.

b) Beiträge an Holzheizungen

Die Gemeinde Entlebuch gewährt für den Einbau eines Holzzentralheizungssystems einen Förderbeitrag.

- Grundbeitrag Fr. 500.- / Anlage
- Leistungsbeitrag Fr. 25.- / kW Wärmeleistungsbedarf nach SIA 384/2

Bedingungen zum Erhalt von Förderbeiträgen:

- Beitragsberechtigt sind Neubauten und Sanierungen bzw. der Heizungsersatz.
- Unterstützt werden Holzfeuerungen mit Zentralheizungsfunktion wie: Stückholzkessel, Schnitzelfeuerungen, Pelletkessel, Zentralheizungskochherd, Speicherofen mit Wärmetauscher, Fussbodenheizung und Satellitenofen, Fernleitungssysteme mit Wärmeerzeugern aus erneuerbaren Energien.

- Die Holzfeuerung muss mindestens 75% des Heizenergiebedarfes des Gebäudes decken.
- Erforderlich sind eine Typenprüfung der Vereinigung „Holzenergie Schweiz“ oder eine Leistungsgarantie des BFE (Bundesamt für Energie) für Holzzentralheizungen.

Rechtsanspruch:

- Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets.

c) Beiträge an Wärmepumpenheizungen

Die Gemeinde Entlebuch gewährt für den Einbau eines Wärmepumpensystems einen Förderbeitrag.

Berechnungsgrundlagen:

- Grundbeitrag	Fr. 500.- / Anlage
- Typenbeitrag	Beitragssatz
Luft-Wasser	Fr. 10.- / kW thermische Leistung
Sole-Wasser	Fr. 25.- / kW thermische Leistung
Wasser-Wasser	Fr. 25.- / kW thermische Leistung

Bedingungen zum Erhalt von Förderbeiträgen:

- Beitragsberechtigt sind Neubauten und Sanierungen (Heizungsersatz).
- Unterstützt werden Wärmepumpen mit Zentralheizungsfunktion wie: Luft/Wasserwärmepumpe, Sole/Wasserwärmepumpe, Wasser/Wasserwärmepumpen.
- Die Wärmepumpe muss mindestens 75% des Heizenergiebedarfes des Gebäudes decken.
- Erforderlich sind ein Wärmepumpengütesiegel oder eine Leistungsgarantie des BFE (Bundesamt für Energie) für Wärmepumpen.

Rechtsanspruch:

- Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des bewilligten Budgets.

d) Allgemeine Bedingungen

- Beitragsgesuche sind 30 Tage vor Baubeginn bei der Gemeindebuchhaltung Entlebuch einzureichen.
- Ein Energieförderbeitrag wird nur ausgerichtet, wenn mit dem neuen Heizsystem eine bessere Energiebilanz erzielt wird als mit dem bisherigen Heizmedium (höherer Prozentsatz an erneuerbarer Energie).
- **Vor Aufnahme der Bauarbeiten ist die Zusicherung des Förderbeitrages (Verfügung) abzuwarten.**
- Nach dem positiven Bescheid und dem Vorliegen der allfällig notwendigen rechtsgültigen Baubewilligung kann mit der Erstellung begonnen werden.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgter Inbetriebnahme muss das Abnahmeprotokoll innerhalb von 60 Tagen der Gemeindebuchhaltung Entlebuch zugestellt werden.

- Nach Eingang dieses Protokolls erfolgt die Auszahlung des Beitrages durch die Gemeinde Entlebuch.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung (Verfügung) beträgt 12 Monate. Falls die Anlage innert dieser Frist nicht realisiert wird, verfällt der zugesicherte Beitrag. Es kann ein Gesuch um Verlängerung um weitere 12 Monate gestellt werden.
- Die Gemeinde Entlebuch hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit Beitragsgesuchen zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Anlagen vorzunehmen.
- Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung der Beiträge verbindlich.
- Ist eine realisierte Anlage jedoch kleiner als im Gesuch angegeben, werden die Beiträge entsprechend reduziert.
- Wird ein Projekt nicht oder nicht in der ursprünglich vorgesehenen Art ausgeführt, ist die Gemeindebuchhaltung Entlebuch umgehend zu benachrichtigen.
- Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Formular ohne weitere Bearbeitung retourniert.

e) Vorgehensweise

- Beschaffen der Gesuchsformulare bei der Gemeindebuchhaltung Entlebuch oder unter www.entlebuch.ch.
- Eingabe der vollständig ausgefüllten Gesuchsformulare 30 Tage vor Beginn der Installationsarbeiten an die Gemeindebuchhaltung Entlebuch.
- Beurteilung durch den Gemeinderat Entlebuch.
- Zustellung des Entscheides durch den Gemeinderat Entlebuch innert 30 Tagen.
- Zustellung der unten aufgeführten Unterlagen innerhalb 60 Tagen nach Abschluss der Bauarbeiten und erfolgreicher Inbetriebnahme an die Gemeindebuchhaltung Entlebuch:
  - Abnahmeprotokoll der Installationsfirma
  - Abrechnungskopie
  - Einzahlungsschein.
- Nach Erhalt und Prüfung der Unterlagen wird die Zahlung durch die Gemeinde Entlebuch ausgelöst.

Sind Sie unsicher, ob Sie Anrecht auf einen Gemeindebeitrag haben, ist Ihnen das Vorgehen unklar oder haben Sie fachliche Fragen? Wenden Sie sich an die Gemeindebuchhaltung Entlebuch.

Gemeinderat Entlebuch, Marktplatz 2, 6162 Entlebuch
Telefon: 041 482 02 60 / gemeindebuchhaltung@entlebuch.ch / www.entlebuch.ch

Hinweis: Für eine fachliche Beratung steht Ihnen auch die Energieberatung des Kantons Luzern zur Verfügung.
Tel. 041 412 32 32 / energieberatung@oeko-forum.ch / www.energieberatungluzern.ch

Stand: 12. Januar 2022